

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES ZAHLUNGSKONTENGESETZES UND DIE

ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 2. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörde	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Zahlungskontengesetz (ZKG).....	9
4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	38
5. Regierungsvorlage	39
1.1 Gesetz über die Zahlungskonten.....	39
1.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	81

Beilagen:

- Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014, S. 214 ff.);
- TOC – Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen – nachfolgend kurz als „PAD“ (Payment Accounts Directive) bezeichnet – umgesetzt werden. Die Richtlinie harmonisiert das Privatkundengeschäft, weshalb das Zahlungskontengesetz nur gegenüber Konsumenten anzuwenden ist.

Inhaltlich regeln die Vorschriften der PAD und damit die in der Vorlage vorgesehenen Bestimmungen die folgenden wesentlichen Aspekte: die Vereinfachung des Vergleichs der Zahlungskontogebühren von Banken und anderen Zahlungsdienstleistern durch detaillierte Vorschriften zu Informationspflichten gegenüber den Konsumenten; die Einführung eines einfachen und schnellen Verfahrens für den Wechsel eines Zahlungskontos durch den Kunden und das Recht für bestimmte Konsumenten auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonten).

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 7. März 2017

LNR 2017-228

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014, S. 214 ff.), nachfolgend kurz als „PAD“ („Payment Accounts Directive“) bezeichnet, werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:

- die bessere Vergleichbarkeit und die erhöhte Transparenz von Entgelten für Zahlungskonten,
- die Erleichterung des Kontowechsels national sowie grenzüberschreitend und
- der umfassende Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen („Basiskonto“).

Hierfür werden Zahlungsdienstleistern bzw. Kreditinstituten eine Reihe von Pflichten auferlegt. Insbesondere müssen Verbrauchern rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrages Entgeltinformationen und bestehenden Kunden mindestens einmal jährlich Entgeltaufstellungen über die für mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste angefallenen Entgelte zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen muss jeder EWR-Staat sicherstellen, dass Verbrauchern kostenlos Zugang zu mindestens einer Webseite offen steht, die einen Vergleich der Entgelte der nationalen Zahlungsdienstleister ermöglicht.

Für den Fall, dass ein Kunde einen Kontowechsel von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen wünscht, sieht die PAD eine Reihe von Pflichten zur Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen dem empfangenden und dem übertragenden Zahlungsdienstleister vor. Dies betrifft allerdings nur Kontowechsel innerhalb ein und desselben EWR-Staates. Für den Fall, dass der Kontowechsel grenzüberschreitend gewünscht wird, beschränken sich die Pflichten des Zahlungsdienstleisters auf eine Unterstützung des Kunden.

In Bezug auf die Sicherstellung des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto, müssen die EWR-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zumindest eine ausreichend grosse Zahl von Kreditinstituten solche Basiskonten anbieten. Das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto soll Verbrauchern mit rechtmässigem Aufenthalt im EWR, einschliesslich Verbrauchern ohne festen Wohnsitz und Asylsuchenden sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltstitel, die nicht abgeschoben werden können, zustehen. Die PAD beschreibt in diesem Zusammenhang die Merkmale eines Basiskontos, formuliert gewisse Ablehnungs- bzw. Kündigungsgründe und verlangt, dass Entgelte für solche Basiskonten angemessen sein müssen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die PAD sieht eine Frist bis zum 18. September 2016 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen hatten.

Die PAD befindet sich derzeit noch im Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen. Spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bezüglich der Übernahme der PAD ins EWR-Abkommen wird Liechtenstein die PAD in nationales Recht umgesetzt haben müssen. Derzeit ist noch nicht absehbar, zu welchem genauen Zeitpunkt die PAD für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten wird. Um eine fristgerechte Umsetzung

zu ermöglichen, wird die Vernehmlassung bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Zur Umsetzung der PAD und Überführung deren Regelungsgehalts in liechtensteinisches Recht wird die Schaffung eines neuen Gesetzes, des Zahlungskontengesetzes (kurz „ZKG“), vorgeschlagen. Ferner ist Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) um einen Buchstaben zu erweitern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich hinsichtlich Aufbau und Wortwahl stark an der umzusetzenden Richtlinie 2014/92/EU, um Spielräume für die Interpretation soweit wie möglich offen zu halten.

Der Gesetzesentwurf enthält zunächst die Bestimmungen, die dem Konsumenten einen einfachen und zuverlässigen Vergleich der für Zahlungskonten verlangten Entgelte ermöglichen sollen. Zu diesem Zweck müssen dem Konsumenten vor Vertragsabschluss und mindestens einmal jährlich während der Vertragsdauer gezielte Entgeltinformationen und Entgeltaufstellungen in einer einheitlichen Terminologie und in einem einheitlichen Format für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste mitgeteilt werden.

Um weitere Transparenz zu schaffen und um das Erfordernis der PAD nach einem entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Webseite für Konsumenten zu gewährleisten, wird der liechtensteinische Bankenverband mit dem Betrieb einer solchen Website betraut. Die Website ermöglicht dem Konsumenten über die jährlichen Kontokosten als „Schlüsselindikator“ einen kostenlosen Vergleich der Entgelte, die von Banken in Liechtenstein für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verlangt werden. Die Vergleichswebsite soll für

den Konsumenten den Zeitaufwand und die Kosten eines Entgeltvergleichs reduzieren.

Der Bankenverband soll aus Kosten und Effizienzgründen mit dem Betrieb der Vergleichswebsite betraut werden.

Weiters werden Kreditinstitute verpflichtet, dem Konsumenten ein klares, schnelles und sicheres Verfahren für den Wechsel seines Zahlungskontos zur Verfügung zu stellen, wobei beide am Kontowechsel beteiligten Banken dem Konsumenten für die korrekte Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten haften. Dieser Kontowechsel-Service soll es dem Konsumenten ermöglichen, ohne Schwierigkeiten die jeweils günstigsten Angebote am Markt zu nutzen.

Beim Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen, auch Basiskonto genannt, wird jedem Konsumenten mit rechtmässigem Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) das Recht eingeräumt, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in Liechtenstein ansässigen Banken, welche solche Basiskonten anbieten und bestimmte Kennzahlen erfüllen (siehe dazu Art. 3 ZKG), zu eröffnen und zu nutzen. Um dieses Recht abzusichern, wird diesen Banken ein Kontrahierungszwang auferlegt, von dem es eng begrenzte Ausnahmen gibt. Dadurch sind Basiskonten für alle Konsumenten möglichst einfach erreichbar und es werden Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrung von vornherein verhindert.

Der Abschlusszwang wird durch das Verbot ergänzt, Konsumenten beim Zugang zu einem Basiskonto wegen ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Geschlechts zu diskriminieren oder für Basiskonten diskriminierende Bedingungen zu verwenden. Basiskonten können von den Banken auch nur aus bestimmten Gründen gekündigt werden.

Bei einem Basiskonto muss die Bank dem Konsumenten alle in der Praxis wesentlichen Zahlungsdienste für eine unbeschränkte Zahl von Zahlungsvorgängen zur

Verfügung stellen. Das dafür pro Jahr verrechnete Entgelt muss angemessen sein.

Im ZKG sollen zudem die Aufgaben und Verpflichtungen der FMA geregelt werden, die im Sinne von Art. 21 Abs. 1 PAD als zuständige Behörde fungieren wird.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Zahlungskontengesetz (ZKG)

Zu Art. 1

Art. 1 definiert zunächst den sachlichen Regelungsgegenstand des ZKG und den Zweck (Abs. 1), der mit dem ZKG verfolgt wird.

Abs. 2 enthält den gängigen Hinweis auf das mit dem ZKG umgesetzte EWR-Recht.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des ZKG fest und setzt Art. 1 Abs. 3, 4 und 6 PAD um.

Abs. 1 bestimmt, dass das ZKG – in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 6 PAD – nur auf Zahlungskonten zur Anwendung gelangt, die den Konsumenten die Einzahlung von Geldbeträgen, das Abheben von Bargeld sowie die Ausführung und den Empfang von Zahlungsvorgängen ermöglichen.

Somit fallen nur Zahlungskonten mit „typischen Funktionen eines Kontokorrentkontos“ in den Anwendungsbereich des ZKG. Konten mit eingeschränkteren Funktionen sollen hingegen vom ZKG ausgenommen sein. So unterliegen beispielsweise Sparkonten, Hypotheken-, Giro- („Current Account Mortgages“) oder E-Geld-Konten sowie Konten für Wertschriftendepots grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich des ZKG. Nur sofern solche Konten auf täglicher Basis und

überwiegend für Zahlungsvorgänge genutzt werden und sofern diese Konten sämtliche der Funktionen nach Art. 2 Abs. 1 aufweisen, fallen sie (in Übereinstimmung mit dem Erwägungsgrund 12 PAD) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Im Einklang hiermit hält die Begriffsbestimmung in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27 fest, dass nur solche Konten als Zahlungskonten i.S.d. ZKG gelten, die überwiegend für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt werden. Daher gelangt das ZKG nicht zur Anwendung, wenn Konten beispielweise vorrangig als Wertschriftendepots dienen und nicht überwiegend für die Ausführung von Zahlungsvorgängen verwendet werden.

Art. 1 Abs. 6 zweiter Unterabsatz PAD sieht vor, dass auch Zahlungskonten ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich der Umsetzungsbestimmungen einbezogen werden können, über die der Konsument nicht alle in Art. 2 Abs. 1 ZKG angeführten Zahlungsvorgänge durchführen kann. Von diesem Wahlrecht soll kein Gebrauch gemacht werden. Es besteht keine Notwendigkeit, einen Konto-Wechsel-Service oder besondere Informationspflichten für Zahlungskonten vorzusehen, die nicht über die in Art. 2 Abs. 1 angeführten Funktionen verfügen.

Da Basiskonten (Art. 21 ff.) über alle in Art. 2 Abs. 1 angeführten Funktionen verfügen müssen und somit als eine Art von Zahlungskonto gelten, sind die Bestimmungen über Transparenz und den Kontowechsel auch für diese Konten massgeblich (siehe Erwägungsgrund 13 PAD).

Grundsätzlich gilt das ZKG nach Abs. 2 zum einen nur für Konsumenten und zum anderen für alle Zahlungsdienstleister im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes (das sind auch alle Banken im Sinne des Bankengesetzes).

Allerdings gelangen die Bestimmungen der Art. 21 bis 26 (Zugang zu Basiskonten) nur auf Banken zur Anwendung, die den Kriterien nach Abs. 3 entsprechen und

somit als systemrelevant im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 (Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) gelten. Durch die nach Abs. 3 erfassten Banken steht den Konsumenten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 PAD eine ausreichende Anzahl von Banken (derzeit die 3 grössten liechtensteinischen Banken), die Basiskonten anbieten, zur Verfügung. Dadurch wird gewährleistet, dass

- (i) die jeweiligen Konsumenten in der Nähe ihres Wohnortes Zugang zu der das Basiskonto anbietenden Bank bzw. Filiale haben,
- (ii) sie dieses wirksam nutzen können und
- (iii) sie beim Zugang zum Basiskonto nicht diskriminiert werden (siehe Erwägungsgrund 38 PAD).

Art. 1 Abs. 4 und 5 PAD ermächtigen die Mitgliedstaaten ganz allgemein, strengere als die in der PAD vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen. Es ist keine Notwendigkeit zur Nutzung dieser Ermächtigung erkennbar, weshalb bei der Richtlinienumsetzung in Liechtenstein grundsätzlich nicht über die Bestimmungen der PAD hinausgegangen wurde.

Zu Art. 3

Diese Regelung dient der richtlinienkonformen Umsetzung der Begriffsbestimmungen nach Art. 2 PAD.

Abs. 1 Ziff. 12 definiert den Begriff der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, an den ein grosser Teil der Informationspflichten anknüpft, die dem Zahlungsdienstleister im II. Teil der Vorlage auferlegt werden. Die Liste ist von der Regierung unter Berücksichtigung der standardisierten Unionsterminologie (siehe Art. 3 Abs. 4 bis 6 PAD) festzulegen.

Abs. 1 Ziff. 14 setzt Art. 2 Ziff. 2 PAD um und definiert, was für die Zwecke des ZKG als rechtmässiger Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen ist. Es sind dies natürliche Personen, die aufgrund EWR-Recht oder liechtensteinischem Recht ein Aufenthaltsrecht in einem EWR-Staat oder in Liechtenstein geniessen. Dazu gehören neben EWR-Staatsangehörigen auch deren (Drittstaaten-)Familienangehörige, die ihr Aufenthaltsrecht aus EU-Rechtsakten herleiten, die auch Bestandteil des EWR-Abkommens sind (z.B. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates oder Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates). Aufgrund des Verweises auf das Aufenthaltsrecht nach liechtensteinischem Recht fallen aber auch andere Drittstaatsangehörige (z.B. Schweizer Bürger), die in Liechtenstein gemäss Ausländergesetz ihren rechtmässigen Aufenthalt haben, unter das ZKG. Ebenso sind Asylsuchende im Sinne des Asylgesetzes (welches der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht, auf welche die Richtlinie verweist) umfasst.

Abs. 1 Ziff. 27 enthält die Definition des Zahlungskontos und grenzt dieses in Übereinstimmung mit den Erwägungsgründen zur PAD klar von nicht überwiegend für Zahlungsdienste genutzten Konten ab. Um die überwiegende Nutzung für Zahlungsdienste festzustellen, ist insbesondere auf das Kostenverhältnis in Bezug auf die Gesamtkundenbeziehung sowie die Anzahl der Transaktionen, die Zahlungsdienste darstellen, im Verhältnis zu den Gesamttransaktionen abzustellen.

Abs. 2 enthält, neben der Verordnungsermächtigung der Regierung zur näheren Regelung von Begriffen und der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, in Umsetzung des Art. 3 Abs. 6 PAD auch die Verpflichtung, die Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste alle vier Jahre zu bewerten, gegebenenfalls zu aktualisieren und an

die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäische Bankenaufsicht (EBA) zu senden.

Zu Art. 4

Vereinbarungen zwischen Banken oder anderen Zahlungsdienstleistern und Konsumenten, die zum Nachteil des Konsumenten vom ZKG abweichen, sind unwirksam. Dabei kann von der Regelung in Art. 4 nicht abgewichen werden, da diese unmittelbar gilt und zwingend ausgestaltet ist (Unabdingbarkeit).

Die Regelung setzt die Vorgaben der PAD zu deren mindestharmonisierenden Charakter um (siehe Erwägungsgrund 11 PAD). Für den Konsumenten günstigere vertragliche Vereinbarungen sind hingegen wirksam. Ob eine vertragliche Vereinbarung für den Konsumenten vorteilhaft ist, muss für jeden Konsumenten und für jede Bestimmung gesondert geprüft werden.

Zu Art. 5

Art. 5 regelt Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Entgeltinformation, welche der Zahlungsdienstleister dem Kunden auszuhändigen hat. Umgesetzt wird Art. 4 PAD, der unter anderem vorsieht, dass Zahlungsdienstleister einem Konsumenten rechtzeitig, bevor sie mit ihm einen Vertrag über ein Zahlungskonto abschliessen, eine Entgeltinformation in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. USB-Stick, Speicherkarte, Festplatte) aushändigen, welche die standardisierten Begriffe in der endgültigen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthält.

Abs. 1 und 2 setzen Art. 4 Abs. 1 und 2 PAD um.

Nach Abs. 1 Bst. a und c ist die Entgeltinformation dem Kunden als eigenständiges Dokument in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auszuhändigen; demnach genügt eine bloße Bereitstellung zur Selbstinformation nicht. Eine E-Mail-Nachricht ist als dauerhafter Datenträger anzusehen, wenn der

Empfänger eine E-Mail-Adresse angegeben hat, er die Information empfangen und ohne besonderen Aufwand lesen, speichern und ausdrucken kann.

Da die Bestimmungen darauf abzielen, dass der Kunde die Entgelte verschiedener Anbieter vor Vertragsabschluss miteinander vergleichen kann, ist die Entgeltinformation rechtzeitig, bevor der Konsument mit dem jeweiligen Zahlungsdienstleister einen Vertrag abschliesst, auszuhändigen (vorvertragliche Informationspflicht).

Das Wahlrecht nach Art. 4 Abs. 2 PAD, wonach die Entgeltinformation zusammen mit anderen Informationen übermittelt werden soll, wird nicht ausgeübt. Die Pflicht zur gemeinsamen Mitteilung würde eine nicht erforderliche zusätzliche Belastung des Zahlungsdienstleisters begründen, ohne erkennbaren unmittelbaren Nutzen für den Konsumenten.

Die Entgeltinformation ist nach Abs. 2 Bst. c im Layout einheitlich auszugestalten und mit einem bankenübergreifenden Symbol zu versehen. Die Entgeltinformation muss nach Abs. 2 Bst. b in dem Format präsentiert werden, das in den von der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 6 PAD erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegt ist.

Die PAD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Kommission eine standardisierte Terminologie für entgeltpflichtige, im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto stehende Dienste entwickeln, die die 20 repräsentativsten Dienste umfasst (unter Berücksichtigung von Nutzungshäufigkeit, Kosten pro Einheit und Gesamtkosten). Die so erhaltenen standardisierten Begriffe der endgültigen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste müssen von den Zahlungsdienstleistern in ihren Entgeltinformationen verwendet werden. Diese Vorgabe des Art. 4 Abs. 1 PAD wird mit Abs. 1 und Abs. 2 Bst. h

und i umgesetzt. Bietet ein Zahlungsdienstleister einen der in der standardisierten Liste angeführten Dienste nicht an, hat er dies nach Abs. 2 Bst. h kenntlich zu machen, indem er den Dienst beispielsweise mit dem Vermerk „nicht angeboten“ versieht (siehe Erwägungsgrund 19 PAD).

Abs. 3 setzt Art. 4 Abs. 3 PAD, hinsichtlich der bereitzustellenden Informationen bei Kontopaketen, um.

Neben der Entgeltinformation hat der Zahlungsdienstleister nach Abs. 4 in Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 PAD den Konsumenten ein Glossar zur Verfügung zu stellen, das diese standardisierten Begriffe und entsprechende Begriffsbestimmungen enthält.

Abs. 5 entspricht Art. 4 Abs. 5 PAD, wonach die Entgeltinformation und das Glossar nicht nur den Kunden sondern auch Nichtkunden frei zugänglich zu machen sind. Daher haben Zahlungsdienstleister auf der Website, sofern verfügbar, sowie in deren Geschäftsräumen die Entgeltinformation und das Glossar zur Verfügung zu stellen. Werden die Dokumente auf einer Website veröffentlicht, dürfen sie im Sinne der Zugänglichkeit auch für Nichtkunden nicht ausschliesslich im passwortgeschützten Bereich abrufbar sein.

Zu Art. 6

Diese Regelung setzt Art. 8 PAD um und betrifft Zahlungskonten, die im Paket mit anderen Produkten oder Diensten angeboten werden. Keine mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste sind etwa Versicherungsprodukte oder Finanzberatung. Sollte ein Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto gemeinsam mit anderen Produkten oder Diensten im Paket anbieten, muss er gesonderte Informationen über die Kosten und Entgelte der einzelnen Komponenten bereitstellen, sofern der Kunde diese auch separat erwerben kann. Diese Regelung gelangt nur

zur Anwendung auf Pakete, die nach Inkrafttreten des ZKG angeboten werden (siehe Art. 37).

Zu Art. 7

Diese Bestimmung setzt Art. 5 PAD um und enthält in Abs. 1 in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 PAD die Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters, dem Konsumenten mindestens einmal jährlich eine Entgeltaufstellung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Abs. 1 und Abs. 2 setzen Art. 5 Abs. 1 PAD um.

Abs. 3 setzt Art. 5 Abs. 2 PAD um und legt die in der Entgeltaufstellung zu enthaltenden Angaben fest. So sind in dieser Entgeltaufstellung sämtliche Entgelte, die für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste angefallen sind, aufzulisten. Damit sind dem Konsumenten Informationen über sämtliche sein Zahlungskonto belasteten Entgelte (Einzeleinheiten und Gesamtkosten), gegebenenfalls einschliesslich des Überziehungzinssatzes und des Kreditzinssatzes, zur Verfügung zu stellen und für ihn nachvollziehbar zu machen, wofür die Entgelte in Rechnung gestellt werden (in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 19 PAD).

Mit der Entgeltaufstellung wird eine höhere Transparenz und bessere Vergleichbarkeit bezweckt; dem Konsumenten soll die Entgeltaufstellung als mögliche Entscheidungsgrundlage über den Anbieterwechsel sowie als Überprüfung des eigenen Nutzungsverhaltens dienen (Erwägungsgrund 19 PAD).

Eine Notwendigkeit für eine Übermittlung der Entgeltinformation zusammen mit anderen Informationen im Sinne des Konsumentenschutzes besteht nicht, weshalb vom Wahlrecht nach Art. 5 Abs. 3 letzter Unterabsatz PAD kein Gebrauch gemacht wird.

Die allgemeinen Anforderungen an die Entgeltaufstellung (sachliche Richtigkeit, Präsentation, Sprache usw.) setzt Abs. 4 Bst. a bis g in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a bis d PAD fest.

Die Entgeltaufstellung muss dem Konsumenten lediglich zur Verfügung gestellt werden, d.h. es ist nur eine Bereitstellung der Information geschuldet, nicht aber eine Mitteilung. Die Entgeltaufstellung muss dem Konsumenten über den mit ihm vereinbarten Kommunikationsweg zur Verfügung gestellt werden (Abs. 4 Bst. a erster Satz). Auf Verlangen des Konsumenten ist ihm nach Abs. 4 Bst. a zweiter Satz die Entgeltaufstellung in Papierform zur Verfügung zu stellen. Abs. 4 Bst. a setzt Art. 5 Abs. 1 letzter Satz PAD um.

Zu Art. 8

Diese Bestimmung setzt Art. 6 PAD um und sieht grundsätzlich die Verwendung der in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste standardisierten Begriffe vor.

Abs. 2 erlaubt es, in den Entgeltinformationen und der Entgeltaufstellung zusätzlich (firmen)eigene Produktbezeichnungen bzw. bankenspezifische Bezeichnungen zu verwenden, sofern sie (etwa grafisch oder textlich) zu den standardisierten Begriffen eine untergeordnete Rolle spielen, beispielsweise in Klammern gesetzt oder in einer geringeren Schriftgröße verwendet werden.

Auch bei Marketinginformationen und im übrigen Geschäftsverkehr können die bankenspezifischen bzw. firmeneigenen Produktbezeichnungen nach Abs. 1 eingesetzt werden, sofern dadurch keine Zweifel entstehen, welche Dienstleistung gemeint ist.

Zu Art. 9

Diese Bestimmung setzt Art. 7 Abs. 1 PAD um. So haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Konsumenten ein entgeltfreier Zugang zu mindestens einer

Website gewährt wird, die einen Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten ermöglicht. Auf der Vergleichswebsite sollen die Entgelte für in Art. 3 Abs. 5 PAD aufgeführte Dienste aufgezeigt werden, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene berechnet werden.

In Liechtenstein soll der Betrieb der Vergleichswebsite dem Liechtensteinischen Bankenverband übertragen werden.

Nach Abs. 2 untersteht der Betrieb der Vergleichswebsite durch den Liechtensteinischen Bankenverband der Aufsicht durch die FMA. Dies, um im Zweifelsfall durch geeignete Massnahmen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ZKG sicherstellen zu können. Nach Abs. 3 hat die FMA die Struktur der Vergleichswebsite vor der Aufnahme ihres Betriebes zu bewilligen. So wird auch sichergestellt, dass dem Erfordernis der Richtlinie Rechnung getragen wird, dass die Webseite unabhängig betrieben werden muss und Zahlungsdienstleister bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden.

Die Vergleichswebsite soll einen Vergleich der Entgelte ermöglichen, die von Zahlungsdienstleistern in Liechtenstein für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (wie in der Begriffsbestimmung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 definiert) verrechnet werden.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 PAD und enthält die Anforderungen an die nach Art. 9 einzurichtende Vergleichswebsite. Weitere Anforderungen an die Vergleichswebsite können, falls notwendig, nach Abs. 2 von der Regierung mit Verordnung festgelegt werden.

Die nach Abs. 1 Bst. c festgelegte Pflicht des Liechtensteinischen Bankenverbandes, auf der Website korrekte und aktualisierte Informationen über die Zahlungsentgelte für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen

Dienste der liechtensteinischen Zahlungsdienstleister bereitzustellen, erfordert im Pendant die Pflicht der Zahlungsdienstleister, dem Liechtensteinischen Bankenverband diese Informationen zukommen zu lassen. Entsprechend enthält Abs. 3 eine diesbezügliche Übermittlungspflicht für die Zahlungsdienstleister.

Da nach Art. 7 Abs. 4 PAD auch sicherzustellen ist, dass den Konsumenten Informationen über die Verfügbarkeit einer solchen Vergleichswebsite zur Verfügung stehen, soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auch noch erwähnt sein, dass die FMA auf ihrer Homepage einen entsprechenden Link oder Verweis darauf vornehmen wird, sobald die Vergleichswebsite eingerichtet ist.

Zu Art. 11 bis Art. 17

Die Bestimmungen der Art. 11 bis 16 regeln Kontowechsel im Inland, während Art. 17 Erleichterungen für die grenzüberschreitende Kontoeröffnung vorsieht. Für Konsumenten bestehen nur dann Anreize für einen Kontowechsel, wenn das Verfahren nicht mit einem übermässigen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden ist (siehe Erwägungsgrund 27 PAD). So soll der Konsument die Möglichkeit haben, die günstigsten Angebote auf dem Markt zu nutzen und ohne Schwierigkeiten sein bestehendes Zahlungskonto zu wechseln (Erwägungsgrund 27 PAD). Daher haben Zahlungsdienstleister nach Art. 11 bis 16 dem Konsumenten ein standardisiertes klares, schnelles und sicheres Verfahren für den Wechsel von Zahlungskonten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Konsument von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen wechseln will. In Umsetzung der Vorgaben der PAD ist der Kontowechsel innerhalb einer Frist von 13 Tagen (6 Tage plus 2 Tage plus 5 Tage) durchzuführen.

Die Mitgliedstaaten können nach Art. 10 Abs. 1 PAD alternative Massnahmen im Hinblick auf den Kontowechsel-Service festlegen, wobei in Liechtenstein kein Bedarf für alternative Massnahmen gesehen wird. Der Möglichkeit zur Durchführung des Kontowechsels auf Wunsch des Konsumenten sowie der Erleichterung

grenzüberschreitender Kontoeröffnungen wird durch die Bestimmungen der Art. 11 bis 17 hinreichend Rechnung getragen.

Zu Art. 11

Mit Art. 11 wird Art. 9 PAD umgesetzt. Ein Kontowechsel-Service nach Art. 11 bis 16 muss einem Konsumenten dann zur Verfügung gestellt werden, wenn beide am Kontowechsel beteiligten Zahlungsdienstleister in Liechtenstein ansässig sind und beide Zahlungskonten in derselben Währung (Franken oder einer anderen Währung) geführt werden.

Zu Art. 12

Nach Erwägungsgrund 30 PAD sollen die Konsumenten vor Erteilung der Ermächtigung über alle für einen Kontowechsel erforderlichen Verfahrensschritte informiert werden. Entsprechende Informationspflichten in Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 PAD legt Art. 12 fest.

Abs. 1 enthält die einzelnen vor dem Kontowechsel zur Verfügung zu stellenden Informationen in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis e PAD.

Abs. 2 setzt Art. 14 Abs. 2 PAD um.

Von der Option nach Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 PAD, nach der auch Angaben zur Zugehörigkeit des betreffenden Zahlungsdienstleisters zu einem Einlagensicherungssystem im EWR bereitgestellt werden könnten, wurde kein Gebrauch gemacht. Diese Angaben stehen jedenfalls nicht regelmässig im Zusammenhang mit den Einzelheiten eines Kontenwechsels. Überdies gibt es derzeit in Liechtenstein nur die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungstiftung SV (EAS), die als einziges Einlagensicherungssystem für Liechtenstein bewilligt wurde, weshalb die liechtensteinischen Konsumenten auch bei einem Wechsel der Bank in Liechtenstein derzeit vom gleichen Einlagensicherungssystem umfasst sind.

Zu Art. 13

Abs. 1 setzt Art. 10 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Unterabsatz PAD um. Die Bestimmung regelt in Übereinstimmung mit und in Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 PAD die Ermächtigung des Kontoinhabers zum Kontowechsel. Die Ermächtigung kann sich dabei auch auf sämtliche Zahlungskonten einer Stammnummer beziehen. Mit der Ermächtigung bestimmt der Konsument gegenüber dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Umstellung aller oder eines Teils der eingehenden Überweisungen, der Daueraufträge oder der Lastschriftmandate. Er kann festlegen, welche eingehenden Überweisungen, bestehenden Daueraufträge und Lastschriftmandate zusammen mit dem Kontowechsel übertragen werden sollen. Ferner muss er auch das Datum bestimmen können, ab dem Daueraufträge und Lastschriften zu Lasten des neuen Kontos ausgeführt werden. Dieser Stichtag muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Tag liegen, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister nach Art. 15 Abs. 1 alle für die Einrichtung des neuen Kontos erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Aufgrund der Ermächtigung nach Art. 13 ist die Verwendung der Personendaten nach Art. 17 Datenschutzgesetz (DSG) als gerechtfertigt anzusehen.

Abs. 2 setzt Art. 10 Abs. 2 zweiter Unterabsatz PAD um.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 2 dritter und vierter Unterabsatz PAD um.

Abs. 4 ermöglicht es der Regierung, bei Bedarf das Nähere zur Ermächtigung durch Kontoinhaber zu regeln.

Zu Art. 14

Diese Bestimmung regelt die Einleitung des Kontowechsels und setzt Art. 10 Abs. 3 PAD um.

Der empfangende Zahlungsdienstleister fordert den übertragenden Zahlungsdienstleister nach Bst. a (in Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 Bst. a PAD) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Ermächtigung des Konsumenten auf, eine Liste über bestehende Daueraufträge und Lastschriftmandate zu erstellen und zu übermitteln. Die zweitägige Frist beginnt dabei erst zu laufen, wenn die Ermächtigung vollständig und korrekt ausgefüllt erhalten wurde. Ferner fordert der empfangende Zahlungsdienstleister den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum keine Lastschriften und Überweisungen mehr zu akzeptieren oder – sofern er einen solchen Mechanismus vorhält – für die automatische Umleitung der genannten Zahlungsvorgänge zu sorgen (Bst. c); weiters, dass er bestehende Daueraufträge storniert, ein verbleibendes positives Saldo auf das neu eröffnete Konto überweist und das Ursprungskonto schliesst (Bst. d bis f in Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 Bst. d bis f PAD).

Die Verpflichtung, das Konto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu schliessen, trifft den übertragenden Zahlungsdienstleister nur vorbehaltlich einer im Rahmenvertrag nach den Vorgaben des Art. 58 ZDG vereinbarten Kündigungsfrist. Endet der vom Konsumenten in der Ermächtigung angegebene Zeitpunkt vor dem Ablauf einer solchen Kündigungsfrist, muss der Zahlungsdienstleister das Konto daher erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung schliessen.

Um die Bereitstellung von Zahlungsdiensten für den Konsumenten bei der Abwicklung des Kontowechsel-Services nicht zu unterbrechen, sind nach Art. 15 Abs. 3 Zahlungsinstrumente vom übertragenden Zahlungsdienstleister nicht vor dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu blockieren.

Wenn vom Konsumenten ausdrücklich gewünscht, sind die Unterlagen über die Kontobewegungen des Konsumenten der letzten 13 Monate zu übermitteln. (Bst.

b in Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 Bst. b PAD). Der Begriff „wiederkehrend“ wird in diesem Zusammenhang von der Richtlinie nicht definiert, impliziert aber eine gewisse erkennbare Regelmässigkeit und erfasst damit beispielsweise nicht nur monatlich wiederkehrende eingehende Überweisungen, sondern alle, die innerhalb des Zeitraums von 13 Monat mehr als einmal erfolgten. Die Richtlinie besagt aber auch klar, dass ein Zahlungsdienstleister in diesem Zusammenhang nur verpflichtet ist, die „verfügbaren Informationen“ zu übermitteln. Ist für den Zahlungsdienstleister nicht erkennbar, dass es sich um eine wiederkehrend eingehende Überweisung handelt, ist er nicht zur Übermittlung sich darauf beziehender Informationen verpflichtet.

Zu Art. 15

Für einen reibungslosen Kontowechsel ist die Kooperation des übertragenden Zahlungsdienstleisters erforderlich. Der übertragende Zahlungsdienstleister führt die vom empfangenden Zahlungsdienstleister nach Art. 14 geforderten Massnahmen aus. Die entsprechenden Pflichten in Art. 15 ergeben sich aus der Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 PAD unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 31 PAD. Die Verpflichtung des übertragenden Zahlungsdienstleisters besteht nur insoweit, als die erforderlichen Informationen verfügbar sind.

Es besteht keine Notwendigkeit, dem übertragenden Zahlungsdienstleister in Ausübung des Wahlrechts nach Art. 10 Abs. 4 Bst. b PAD vorzuschreiben, dass er den Zahler oder den Zahlungsempfänger darüber informiert, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde. Dies wäre mit hohen Kosten für den Zahlungsdienstleister verbunden und der Nutzen für den Kunden wäre lediglich minimal. In der Regel sollten Zahlungsvorgänge ohnedies vom übertragenden Zahlungsdienstleister akzeptiert werden.

Abs. 2 setzt Art. 10 Abs. 4 Bst. e zweiter Satz PAD um.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 6 PAD um. Damit die Bereitstellung von Zahlungsdiensten für den Konsumenten im Rahmen der Abwicklung des Kontowechsel-Services nicht unterbrochen wird, darf der übertragende Zahlungsdienstleister Zahlungsinstrumente nicht vor dem in der Ermächtigung des Verbrauchers angegebenen Datum blockieren. Die Vornahme einer Sperre nach Art. 66 ZDG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Art. 16

Abs. 1 setzt Art. 10 Abs. 5 erster Unterabsatz PAD um. Die Frist von fünf Geschäftstagen, die dem empfangenden Zahlungsdienstleister für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 16 Abs. 1 zur Verfügung steht, beginnt erst zu laufen, wenn er vom übertragenden Zahlungsdienstleister alle angeforderten Informationen erhalten hat. Zudem muss die Ermächtigung des empfangenden Zahlungsdienstleisters diesem erlauben, die in Abs. 1 Bst. a bis e genannten Schritte zu setzen.

Abs. 1 Bst. c setzt Art. 10 Abs. 5 Bst. c PAD um (die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gilt in Liechtenstein seit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2013 vom 3. Mai 2013 unmittelbar).

Abs. 2 setzt Art. 10 Abs. 5 Bst. d und e zweiter Satz PAD um.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 5 zweiter Unterabsatz PAD um und sieht vor, dass der Konsument, wenn er die Informationen nach Abs. 1 Bst. d und e persönlich an die Zahler oder Zahlungsempfänger übermittelt, vom empfangenden Zahlungsinstitut ein Musterschreiben zur Verfügung gestellt bekommt.

Zu Art. 17

Art. 17 enthält in Umsetzung von Art. 11 PAD standardisierte Regelungen zur Vereinfachung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung. Die Bestimmung legt fest, wie ein Zahlungsdienstleister die Konsumenten bei einem gewünschten

Wechsel zu einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedsstaat zu unterstützen hat.

Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 1 PAD um.

Abs. 2 und 3 setzen Art. 11 Abs. 2 PAD um.

Abs. 4 setzt Art. 11 Abs. 1 Bst. a zweiter Satz PAD um und stellt im Einklang mit der PAD klar, dass ein liechtensteinischer Zahlungsdienstleister, zu dem ein Konsument aus dem EWR-Raum wechselt, nicht verpflichtet ist, aufgrund des von einem anderen EWR-Zahlungsdienstleister (in Analogie zum Bst. a) ausgestellten Verzeichnisses Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt.

Zu Art. 18

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 12 PAD und normiert, ob und wann Zahlungsdienstleister beim Kontowechsel von Konsumenten Entgelte verlangen dürfen. Die Bestimmungen des Zahlungsdienstgesetzes bleiben hiervon unberührt (siehe Art. 12 Abs. 3 PAD). Nach Abs. 1 in Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 PAD ist dem Konsumenten unentgeltlich Zugang zu seinen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit bestehenden Dauer- und Lastschriftaufträgen, die einem der am Kontowechsel beteiligten Zahlungsdienstleister zustehen, zu gewähren. Ebenfalls unentgeltlich sind die Listen zu den Daueraufträgen und bestehenden Lastschriftmandaten nach Abs. 2 in Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 PAD sowie die Listen zum Zahlungsverhalten des Konsumenten über die letzten 13 Monate zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3 setzt Art. 12 Abs. 4 PAD um.

Zu Art. 19

Abs. 1 regelt in Umsetzung von Art. 13 PAD die Haftung des empfangenden und des übertragenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Konsumenten, wenn

sie ihre Pflichten nach dem IV. Teil (Kontowechsel) verletzen. Art. 13 Abs. 1 PAD listet beispielhaft die von der Haftung umfassten Vermögensschäden („einschliesslich Entgelte und Zinsen“) auf. Der Konsument ist nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts im Haftungsfall so zu stellen, wie er stünde, hätte der Zahlungsdienstleister seine ihm nach diesem Teil treffenden Pflichten ordnungsgemäss erfüllt, weshalb auf die allgemeinen Bestimmungen zurückgegriffen wird.

Abs. 2 stellt klar, dass die Bestimmungen des Teils IV. über den Kontowechsel-Service vorbehaltlich der Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister, die sich aus anderen Spezialgesetzen ergeben, gelten. Hier ist insbesondere an Kontosperrungen zu denken, die sich beispielsweise aus dem SPG oder ISG ergeben oder aber auch aufgrund gerichtlicher Anordnung.

Zu Art. 20

In Umsetzung von Art. 15 PAD wird ein Diskriminierungsverbot für alle Zahlungskonten und den Zugang zu einem solchen Konto festgehalten. Die Bestimmung untersagt jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, Geschlechts, Alters, wegen Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, der Sprache, Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung.

Zu Art. 21 bis 26

Die Art. 21 bis 26 setzen das Recht auf ein Basiskonto in Umsetzung von Art. 16 PAD um.

Zu Art. 21

Jeder Konsument mit rechtmässigem Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum hat ein Recht auf ein Basiskonto, und zwar unabhängig von seinem Woh-

nort, sofern er daran ein echtes Interesse nachweisen kann. Das Erfordernis eines echten Interesses wird in Ausübung des Wahlrechts nach Art. 16 Abs. 2 PAD vorgesehen und zielt darauf ab, dass nur denjenigen Personen Zugang zu einem solchen Basiskonto gewährt werden muss, bei denen ein bestimmter Bezug zu Liechtenstein gegeben ist. Was konkret als echtes Interesse gilt, konkretisiert die PAD nicht. Sicherlich ist ein echtes Interesse bei Personen zu bejahen, die in Liechtenstein arbeiten oder studieren. Es sind aber auch andere Liechtenstein-Bezüge denkbar, die ein echtes Interesse darstellen könnten und nicht von vorneherein mit einer taxativen Liste ausgeschlossen werden dürfen. Die Bank wird das vom Antragsteller dargelegte echte Interesse an einem Basiskonto in Liechtenstein jeweils im Einzelfall zu prüfen haben (unter uneingeschränkter Wahrung der durch das EWR-Abkommen garantierten Grundrechte, wie Erwägungsgrund 37 PAD klarstellt).

Abs. 1 und 2 setzen Art. 16 Abs. 1 und 2 PAD um.

Abs. 3 regelt klar, dass jedenfalls kein echtes Interesse gegeben ist, wenn ein Ablehnungsgrund nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b bis e vorliegt.

Abs. 4 setzt Art. 16 Abs. 1 iVm Abs. 4 bis 6 PAD um.

Abs. 5 setzt Art. 16 Abs. 3 PAD um.

Konsumenten ohne festen Wohnsitz müssen bei der Eröffnung des Kontos für Mitteilungen der Bank eine geeignete Adresse wie beispielsweise eine Postadresse bei einer Betreuungseinrichtung, ein Postfach oder einen Zustellbevollmächtigten bekanntgeben, da die Bank ansonsten ihren gesetzlichen Informationspflichten nicht nachkommen kann.

Abs. 6 stellt (in Übereinstimmung mit Art. 16 Abs. 4 PAD) klar, dass die Bestimmungen dieses Teils nicht die Pflichten der Bank nach dem Sorgfaltspflichtgesetz

oder nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen sowie zu dessen Durchsetzung erlassener Massnahmen berühren (letzteres betrifft insbesondere Sanktionsmassnahmen der Vereinten Nationen sowie der EU, welche Liechtenstein nachvollzieht). Erfordert daher etwa die Überprüfung nach den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes einen längeren Zeitraum als jenen von 10 Geschäftstagen, so ist das Konto entsprechend später zu eröffnen. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, ist ohne Verzögerung das Basiskonto zu eröffnen oder der Antrag des Konsumenten abzulehnen.

Zu Art. 22

Abs. 1 setzt Art. 16 Abs. 4 bis 6 PAD um.

Nach Abs. 1 Bst. a kann der Antrag auf ein Basiskonto abgelehnt werden, wenn das in Art. 21 Abs. 1 vorgesehene echte Interesse nicht nachgewiesen werden kann.

Nach Abs. 1 Bst. b kann die Existenz eines Zahlungskontos bei einem in Liechtenstein ansässigen Institut, mit dem die Funktionen nach Art. 23 Abs. 1 ZKG ausgeübt werden können, ein Ablehnungsgrund sein.

Abs. 1 Bst. c bis e legen weitere Ablehnungsgründe fest, die mit den zwingenden Vorgaben in Art. 16 PAD vereinbar sind. Bst. c schränkt den Zugang eines Konsumenten zu einem Basiskonto ein, wenn gegen ihn ein Strafverfahren hängig oder ein Strafurteil ergangen ist wegen einer Straftat, die einen unmittelbaren Bezug zur Bank aufweist. Dies ist etwa der Fall beim Finanzbetrug zu Lasten der Bank, eines ihrer Mitarbeiter oder ihrer Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden. Die Bank muss das Vorliegen einer solchen Straftat darlegen. Der Ablehnungsgrund steht nur der Bank zu, die oder deren Mitarbeiter oder Kunden von dieser strafbaren Handlung betroffen ist.

Bst. d sieht die Ablehnung in den Fällen vor, in denen eine Eröffnung des Basiskontos zur Verletzung der Sorgfaltspflichten der Bank sowie ihrer Pflichten im Rahmen der Gesetzgebung bezüglich internationaler Sanktionen führen würde. Hier ist beispielsweise an Art. 5 Abs. 3 Bst. a SPG zu denken, wonach der Sorgfaltspflichtige die Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen darf, wenn die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden können. Diese Bestimmungen haben Vorrang. Indes stellt der Erwägungsgrund 47 PAD klar, dass die Ablehnung nicht allein darauf gründen darf, dass das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften zu aufwendig oder zu kostspielig wäre.

Bst. e regelt in Ausübung des Wahlrechts nach Art. 16 Abs. 6 PAD ein Ablehnungsrecht in jenen Fällen, in denen das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto missbräuchlich in Anspruch genommen würde.

Abs. 2 räumt der verpflichteten Bank hinsichtlich der Angaben des potentiellen Kunden zum Zwecke von Abs. 1 Bst. b eine Überprüfungsmöglichkeit ein. Sie darf diesbezüglich vom Konsumenten eine eidesstattliche Erklärung verlangen, mit welcher er bestätigt, kein Zahlungskonto bei einer anderen Bank in Liechtenstein zu haben, oder eine schriftliche Ermächtigung, mit welcher der Konsument der Bank das Recht einräumt, bei den anderen Banken in Liechtenstein anzufragen, ob der Konsument bei diesen bereits über ein Zahlungskonto verfügt. Weigert sich der potentielle Kunde, eine solche Erklärung oder Ermächtigung zu unterzeichnen, muss davon ausgegangen werden, dass er bereits Inhaber eines Zahlungskontos in Liechtenstein ist und gilt dies somit als Ablehnungsgrund. Obwohl Letzteres so nicht in der Richtlinie vorgesehen ist, muss es für die Bank letztlich eine effektive Möglichkeit der Nachprüfung oder Bestätigung geben. Insofern wird davon ausgegangen, dass dieser Ablehnungsgrund im Einklang mit der PAD steht.

Abs. 3 setzt Art. 16 Abs. 7 und Art. 24 PAD um. Der Kunde ist entsprechend den Vorgaben der PAD in der Regel von der Ablehnung und über die Gründe der Ablehnung zu informieren, es sei denn dadurch würde gegen Ziele der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder Verpflichtungen und Informationsverböten nach spezialgesetzlichen Bestimmungen sowie dazu erlassener Massnahmen (z.B. SPG, ISG sowie dazu erlassener Massnahmen oder Bankgeheimnis) verstossen.

Zu Art. 23

Art. 23 regelt in Umsetzung von Art. 17 PAD jene Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge, die mit der Führung eines Basiskontos verbunden sind. Zum Leistungsumfang des Kontos zählen das Ein- oder Auszahlungsgeschäft, Lastschriften, Überweisungen und das Zahlungskartengeschäft (nicht darunter fällt die Ausgabe von Kreditkarten).

Abs. 1 setzt Art. 17 Abs. 1 erster Unterabsatz und Abs. 3 PAD um.

Vom Wahlrecht in Art. 17 Abs. 2 PAD soll kein Gebrauch gemacht werden, wonach Institute auch verpflichtet werden könnten, zusätzliche Dienste bereitzustellen, die aufgrund der üblichen Praxis auf nationaler Ebene als für Konsumenten unerlässlich erachtet werden. Derartige für Konsumenten unerlässliche Dienste, die nicht schon durch die Aufzählung in der Richtlinie erfasst sind, existieren in der liechtensteinischen Zahlungsdienstpraxis nicht. Die Aufzählung in der PAD ist bereits umfassend ausgestaltet.

Es bedarf keiner Mindestzahl von Vorgängen, bei denen Kreditinstitute keine höheren Entgelte als die in Art. 18 Abs. 1 PAD vorgesehenen angemessenen Entgelte erlassen dürfen. Das Wahlrecht nach Art. 17 Abs. 6 PAD auch für Lastschriften und Überweisungen eine bestimmte Obergrenze für die Anzahl der Zahlungsvorgänge vorzusehen, bei deren Überschreitung dem Konsument zusätzlich

zu dem nach Art. 24 zulässigen Entgelt Zusatzentgelte verrechnet werden dürfen, wurde daher nicht ausgeübt.

Vom Wahlrecht nach Art. 17 Abs. 8 Satz 1 PAD, über die Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit und die Vereinbarung eines Entgeltes für den Fall einer geduldeten Überziehung Bestimmungen festzulegen, wurde ebenso kein Gebrauch gemacht. Die weitere Option nach Art. 17 Abs. 8 Satz 2 PAD, wonach der Höchstbetrag oder die maximale Dauer einer Überziehung festgelegt werden können, kann aufgrund von Satz 1 – da somit nicht anwendbar – unbeachtet bleiben.

Die Bank ist zudem nach Abs. 2 Bst. a in Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz PAD verpflichtet, bei einem Basiskonto die gleichen Leistungen zur Verfügung zu stellen, wie bei anderen von ihr am Markt angebotenen Zahlungskonten für Konsumenten.

Abs. 2 Bst. b setzt Art. 17 Abs. 4 PAD um. Er stellt im Einklang mit Art. 17 Abs. 8 PAD ausserdem klar, dass für Basiskonten keine Überziehungsmöglichkeiten gewährt werden müssen.

Abs. 4 setzt Art. 17 Abs. 7 PAD um. Nach Abs. 4 muss das Basiskonto dem Konsumenten die Möglichkeit bieten, Zahlungen über das Online-System des Instituts – sofern vorhanden – in Auftrag zu geben. Der Konsument darf jedoch nicht auf eine Online-Nutzung beschränkt sein, sofern Geschäftsräumlichkeiten vorhanden sind.

Abs. 5 legt in Umsetzung von Art. 15 zweiter Satz PAD fest, dass Diskriminierungen, die mit der Führung eines Basiskontos verbunden sein könnten, unzulässig sind.

Abs. 6 setzt Art. 16 Abs. 9 PAD um.

Zu Art. 24

Diese Bestimmung setzt Art. 18 PAD um.

Entgelte, die für die Dienste nach Art. 23 Abs. 1 vereinbart werden, müssen in Umsetzung der Vorgaben nach Art. 18 PAD „angemessen“ sein. Die Abs. 1 und 2 setzen Art. 18 Abs. 1 und 2 PAD um.

Abs. 3 setzt Art. 18 Abs. 3 PAD um und legt die Kriterien fest, nach denen die Angemessenheit zu beurteilen ist. Das inländische Einkommensniveau ebenso wie die Marktüblichkeit der Entgelte bilden wesentliche Kriterien bei der Beurteilung der Angemessenheit.

Die Zahlungskontenrichtlinie lässt nach Art. 18 Abs. 1 PAD auch allgemein eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Erbringung der Dienste aufgrund des Basiskontovertrags zu (siehe auch Erwägungsgrund 46 PAD). Von dieser weitergehenden Option wurde kein Gebrauch gemacht, da bereits durch die Begrenzung der geschuldeten Entgelte für Dienste ein genügender Verbraucherschutz sichergestellt wird.

Zu Art. 25

Abs. 1 setzt Art. 19 Abs. 1 PAD um.

Abs. 2 regelt in Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 PAD jene Fälle, in denen das kontoführende Institut den Basiskontovertrag kündigen kann. Eine vertragliche Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten der Bank zu Lasten der Konsumenten ist nicht zulässig.

Das Wahlrecht des Art. 19 PAD, wonach zusätzlich zu den in der Richtlinie (Art. 19 Abs. 2 PAD) aufgelisteten Fällen weitere eng begrenzte Fälle festgelegt werden können, in denen die Bank den Rahmenvertrag über ein Basiskonto kündigen kann, wird insbesondere dahingehend ausgeübt, als hiermit Fälle erfasst

werden, nach denen die kontoführende Bank die Eröffnung des Basiskontos ablehnen hätte können. Da eine ausserordentliche Kündigung im Lichte der mit diesem Gesetz verfolgten Zielsetzung, Konsumenten einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto zu geben, zuwiderlaufen würde (siehe Art. 19 Abs. 3 Satz 1 sowie Erwägungsgrund 47 PAD), sind die Kündigungsgründe des Abs. 2 sehr eingeschränkt.

So kann die Bank den Basiskontovertrag kündigen, wenn beim Zahlungskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang ausgeführt wurde (Bst. c in Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 Bst. b). Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen oder den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags nicht mehr erfüllt. Da nur Konsumenten einen Rechtsanspruch auf ein Basiskonto haben, wird der Bank ein Kündigungsrecht eingeräumt, wenn das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen oder gewerblichen Tätigkeit genutzt wurde (Abs. 2 Bst. h). Mit dem „wiederholt“ soll dabei vermieden werden, dass bereits eine einmalige und allenfalls versehentliche Nutzung des Basiskontos für eine unternehmerische oder gewerbliche Tätigkeit zur Kündigung führen würde. Jedoch muss es der Bank möglich sein, den Basiskontovertrag zu kündigen, wenn dies öfters geschieht und daher davon auszugehen ist, dass der Kontoinhaber das Basiskonto eben nicht nur als Konsument nutzt. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Konsument im Europäischen Wirtschaftsraum keinen rechtmässigen Aufenthalt mehr hat (und seiner Abschiebung keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen; Bst. e) oder wenn der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto im Geltungsbereich dieses Gesetzes eröffnet hat (Bst. f in Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 Bst. e PAD). Um der Bank ein effektives Instrumentarium an die Hand zu geben, den rechtmässigen Aufenthalt regelmässig zu überprüfen, sieht Abs. 2 Unterabsatz 2 vor, dass sie den Konsumenten auffordern kann, binnen drei Monaten den Nachweis darüber zu erbringen, dass er sich nach wie vor

rechtmässig im Europäischen Wirtschaftsraum aufhält. Erbringt der Konsument den Nachweis binnen der drei Monate nicht, liegt der Kündigungsgrund nach Abs. 2 Bst. e vor. Die PAD sieht diesbezüglich nichts vor, normiert aber im Grundsatz eine enge Begrenzung der Kündigungsmöglichkeiten (Art. 19 Abs. 3 PAD) sowie das Prinzip, dass das Recht auf ein Basiskonto nicht mit zu grossen Schwierigkeiten und Belastungen verbunden sein darf (Art. 16 Abs. 2 dritter Unterabsatz PAD). Insofern ist diese Möglichkeit der Banken massvoll auszuüben und vor allem in Fällen, in denen Zweifel am nach wie vor bestehenden Aufenthaltsrecht bestehen, ein Nachweis einzuholen. Vermieden werden sollte hingegen beispielsweise eine generelle wiederkehrende Einforderung des Nachweises bei allen Basiskontennutzern auf jährlicher Basis. Nach Abs. 2 Bst. i kann die Bank auch dann das Basiskonto kündigen, wenn der Konsument einer vorgeschlagenen Änderung nicht zustimmt und die Bank den Vertrag nicht zu den bestehenden Bedingungen weiterführen will. Nach Bst. k soll die Bank ausserdem das Recht haben, das Basiskonto zu kündigen, wenn der Konsument die für das Basiskonto geschuldeten Entgelte nach wiederholter erfolgloser Aufforderung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht bezahlt hat und davon auszugehen ist, dass weitere Entgelte fällig werden, die nicht beglichen werden. Dieser Grund setzt ausserdem voraus, dass der Saldo auf dem Basiskonto derart ist, dass er nicht zur Begleichung der ausstehenden Entgelte ausreicht. Eine solche Nutzung des Basiskontos ohne Zahlung der vereinbarten Entgelte würde nämlich einen Missbrauch des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto durch den Konsumenten darstellen.

Abs. 3 regelt in Umsetzung von Art. 19. Abs. 4 PAD, dass die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat und der Konsument über die Gründe zu unterrichten ist, sofern nicht eine solche Mitteilung der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder spezialgesetzlichen Bestimmungen zuwider laufen würde. Letzteres stellt klar, dass z.B. allfällige Informationsverbote, denen eine Bank nach Spezialgesetz-

zen unterliegt (z.B. SPG, ISG sowie dazu erlassene Massnahmen oder Bankgeheimnis), Vorrang haben. Eine Kündigung aufgrund der in Abs. 2 Bst. a, b und d genannten Gründen wird sofort mit Zugang wirksam (in Umsetzung von Art. 19 Abs. 4 letzter Satz PAD).

Abs. 4 setzt Art. 19 Abs. 5 PAD um.

Zu Art. 26

Diese Regelung setzt Art. 20 PAD um, wonach Banken eine Informationspflicht in Bezug auf die Merkmale, Entgelte und Nutzungsbedingungen der von ihnen angebotenen Basiskonten trifft. Den Konsumenten sollen zugängliche Informationen über Basiskonten zur Verfügung stehen. Ziel der Bestimmung ist es, dem Konsumenten den Zugang zu einem Basiskonto zu erleichtern.

Abs. 2 setzt Art. 20 Abs. 2 letzter Satz PAD um.

Zu Art. 27

Diese Bestimmung regelt die für die Durchführung zuständigen Stellen. Die Zuständigkeit der FMA-Beschwerdekommission als Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA ergibt sich aus dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.

Zu Art. 28

Die Regelung setzt Art. 21 Abs. 1, 3 und 5 PAD um.

Die aufsichtsrechtliche Aufgabenzuweisung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zahlungskontengesetzes kommt der FMA zu. Diese Aufgabenzuweisung umfasst die Überwachung der Einhaltung aller Pflichten dieses Gesetzes, soweit sie Zahlungsdienstleister betreffen.

Die der FMA im Rahmen ihrer Aufgaben bezüglich ihrer Vollzugspflicht des ZKG zustehenden Befugnisse sind in Abs. 2 aufgezählt. Abs. 2 ist – im Sinne der Vor-

hersehbarkeit des Handelns der FMA und damit der Rechtssicherheit – angelehnt an Art. 35 Bankengesetz.

Zu Art. 29

Die Bestimmung regelt die Rechtsmittel und die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen.

Zu Art. 30

Diese Bestimmung regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden anderer EWR-Staaten und dient der Umsetzung von Art. 22 PAD. Sie ist den entsprechenden Bestimmungen im Bankengesetz und im Zahlungsdienstegesetz nachempfunden.

Zu Art. 31

Diese Bestimmung setzt Art. 16 Abs. 7 und Art. 19 Abs. 5 PAD um. Nach den Richtlinienvorgaben muss ein Konsument im Falle einer Ablehnung seines Antrages auf ein Basiskonto oder im Fall einer Kündigung eines solchen Kontos nicht nur die Möglichkeit haben, die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen, sondern auch Beschwerde gegen die Ablehnung bzw. gegen die Kündigung einlegen können. Mit Hilfe einer Bussgeldvorschrift könnte der berechtigte Konsument sein Recht auf den Abschluss eines Basiskontovertrages nicht hinreichend durchsetzen. Daher werden die Zivilgerichte mit der Durchsetzung der Rechte betraut und als zuständige Behörden nach Art. 21 PAD benannt (Abs. 1).

Abs. 2 unterstreicht die Bedeutung des aussergerichtlichen Schlichtungsverfahrens und trägt dem Landgericht auf, einen Kläger so früh als möglich auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle aufmerksam zu machen.

Abs. 3 legt fest, dass für zivilgerichtliche Ansprüche das Zivilprozessrecht massgebend ist.

Zu Art. 32

Die Regelung setzt Art. 24 PAD um. Nach Art. 24 PAD und Erwägungsgrund 52 sollen Konsumenten Zugang zu wirksamen und effizienten alternativen Streitbelegungsverfahren haben.

Zu Art. 33

Diese Bestimmung setzt Art. 21 Abs. 2 PAD um und stellt klar, dass mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis unterliegen. Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis sind dem Zahlungsdienstegesetz nachgebildet.

Zu Art. 34

Diese Bestimmung regelt Sanktionen, setzt die Anforderungen des Art. 26 Abs. 1 PAD um und listet die zu sanktionierenden Fehlverhalten explizit auf.

Zu Art. 35

Diese Bestimmung setzt Art. 26 Abs. 2 PAD um. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind insbesondere der durch die Bekanntmachung zu erwartende Schaden für den Sanktionierten, die Art, Schwere und Dauer des Verstosses und der durch den Verstoss allfällig verursachte Schaden zu berücksichtigen sowie das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung gegenüberzustellen.

Zu Art. 36

Für Zahlungsdienste, die im Paket angeboten werden (Art. 6), enthält Art. 36 eine Übergangsbestimmung.

Zu Art. 37

Art. 37 regelt das Inkrafttreten des ZKG.

4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Der FMA obliegt die Aufsicht und der Vollzug des neuen Zahlungskontengesetzes. Dies erfordert dessen Aufnahme in Art. 5 Abs. 1 FMAG.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

5.1 **Gesetz über die Zahlungskonten**

Gesetz

vom ...

über die Zahlungskonten (Zahlungskontengesetz; ZKG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Transparenz und Vergleichbarkeit von Entgelten für Zahlungskonten, den Kontowechsel, sowie die Eröffnung und Nutzung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto).

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für Zahlungskonten, die dem Konsumenten mindestens Folgendes ermöglichen:

- a) die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto;
- b) die Bargeldabhebung von einem Zahlungskonto; sowie
- c) die Ausführung und den Empfang von Zahlungsvorgängen, einschliesslich Überweisungen und Lastschriften, an Dritte und von Dritten.

2) Dieses Gesetz gelangt zur Anwendung auf Konsumenten und – sofern nicht anders vorgesehen – auf Zahlungsdienstleister im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes.

3) Die Bestimmungen über den Zugang zu Basiskonten (Art. 21 bis 26) gelten nur für Banken, sofern diese die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) der Gesamtwert ihrer Vermögenswerte liegt über 10 000 000 000 Franken; oder
- b) das Verhältnis ihrer gesamten Vermögenswerte zum BIP von Liechtenstein übersteigt 20%, sofern der Gesamtwert ihrer Vermögenswerte nicht weniger als 5 000 000 000 Franken beträgt.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Dauerauftrag“: eine vom Zahler an den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt, erteilte Anweisung, in regelmässigen Abständen oder zu vorab festgelegten Terminen Überweisungen vorzunehmen;
2. „Dauerhafter Datenträger“: jedes Medium, das es dem Konsumenten gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer ansehen kann und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
3. „empfangender Zahlungsdienstleister“: Zahlungsdienstleister, an den die für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen Informationen übertragen werden;
4. „Entgelte“: alle etwaigen Kosten und eventuellen Vertragsstrafen, die der Konsument für oder in Bezug auf die Erbringung von mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat;
5. „Geldbetrag“: Banknoten und Münzen, Giralgeld und elektronisches Geld im Sinne des E-Geldgesetzes;
6. „Geschäftstag“: jeder Tag, an dem der jeweilige Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;
7. „Habenzinssatz“: jeglicher Satz, zu dem die Zinsen an den Konsumenten hinsichtlich seines Guthabens auf einem Zahlungskonto gezahlt werden;
8. „Konsument“: eine natürliche Person, die bei den von diesem Gesetz erfassten Vorgängen im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto sowie den erfassten Zahlungsdienstverträgen im Sinne dieses Gesetzes zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

9. „Kontowechsel-Service“ oder „Kontowechsel“: die auf Wunsch eines Konsumenten vorgenommene Übertragung von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen entweder der Informationen über alle oder bestimmte Daueraufträge für Überweisungen, wiederkehrende Lastschriften und wiederkehrende eingehende Überweisungen auf einem Zahlungskonto oder jeglichen positiven Saldos von einem Zahlungskonto auf das andere oder beides, mit oder ohne Schliessung des früheren Zahlungskontos;
10. „Bank“: ein Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bankgesetz;
11. „Lastschrift“: ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster inländischer oder grenzüberschreitender Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund der Zustimmung des Zahlers zu dem Zahlungsvorgang;
12. „Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste“: die unter Berücksichtigung der nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegten standardisierten Unionsterminologie von der Regierung mit Verordnung festgelegte Liste von Diensten, die von Konsumenten in Liechtenstein im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten genutzt werden oder die den Konsumenten die höchsten Kosten sowohl insgesamt als auch pro Einheit verursachen, einschliesslich der Begriffe und Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung zu jedem der in der Liste angeführten Dienste festgelegt sind;
13. „mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste“: alle Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen und dem Schliessen eines Zahlungskontos einschliesslich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen, die unter Art. 2 Bst. b ZDG fallen, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen;

14. „mit rechtmässigem Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum“: der Fall, dass eine natürliche Person aufgrund des EWR-Rechts oder aufgrund liechtensteinischen Rechts das Recht auf Aufenthalt in Liechtenstein oder in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, einschliesslich Konsumenten ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende im Sinne des Asylgesetzes;
15. „Rahmenvertrag“: ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinanderfolgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos sowie entsprechenden Bedingungen enthalten kann;
16. „Überschreitung“: eine stillschweigend akzeptierte Überziehung, bei der ein Zahlungsdienstleister dem Konsumenten Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Zahlungskonto des Konsumenten oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten;
17. „Übertragender Zahlungsdienstleister“: der Zahlungsdienstleister, von dem die für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen Informationen übertragen werden;
18. „Überweisung“: ein vom Zahler ausgelöster inländischer oder grenzüberschreitender Zahlungsdienst zum Zwecke der Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers, in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt;
19. „Überziehungsmöglichkeit“: ein ausdrücklicher Kreditvertrag, bei dem ein Zahlungsdienstleister dem Konsumenten Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Zahlungskonto des Konsumenten überschreiten;

20. „Zahler“: eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder – falls kein Zahlungskonto des Zahlers vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die einen Auftrag zur Zahlung auf das Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers erteilt;
21. „Zahlungsauftrag“: jeden Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
22. „Zahlungsdienst“: ein Zahlungsdienst im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z. 20 ZDG;
23. „Zahlungsdienstleister“: Zahlungsdienstleister im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z. 21 ZDG;
24. „Zahlungsdienstnutzer“: eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;
25. „Zahlungsempfänger“: eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;
26. „Zahlungsinstrument“: Zahlungsinstrument im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z. 25 ZDG;
27. „Zahlungskonto“: ein auf den Namen eines oder mehrerer Konsumenten lautendes Konto, das überwiegend für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;
28. „Zahlungsvorgang“: der/die vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelöste Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;

29. „Zuständige Behörde“: eine Behörde, die von einem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 21 der Richtlinie 2014/92/EU als zuständig benannt wurde.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben, weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren und das Nähere zur Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste regeln. Alle vier Jahre überprüft und aktualisiert die Regierung gegebenenfalls die Liste nach Abs. 1 Ziff. 12 und übermittelt sie der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Bankenaufsicht (EBA).

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ergänzend Anwendung.

4) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 4

Grundsätze

1) Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht, sind Vereinbarungen, die zum Nachteil des Konsumenten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, unwirksam (Unabdingbarkeit).

2) Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung vorsieht, bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Zivilrechts unberührt.

II.

Informationspflichten und Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten

Art. 5

Entgeltinformation und Glossar

1) Der Zahlungsdienstleister hat dem Konsumenten rechtzeitig, bevor der Konsument durch einen Vertrag oder ein Vertragsangebot gebunden ist, eine Information über die Entgelte auszuhändigen, die für die einzelnen repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verlangt werden, soweit diese Dienste vom Zahlungsdienstleister angeboten werden (Entgeltinformation).

2) Die Entgeltinformation muss

- a) dem Konsumenten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger ausgehändigt werden;
- b) in dem Format präsentiert werden, das in den nach Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2014/92/EU erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegt ist;
- c) ein kurz gehaltenes eigenständiges Dokument sein und die Überschrift „Entgeltinformation“ am oberen Ende der ersten Seite mit einem gemeinsamen Symbol enthalten, das in den nach Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2014/92/EU erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegt ist, sodass das Dokument von anderen Unterlagen zu unterscheiden ist;
- d) auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht verständlich ist;

- e) in Schriftart und Schriftgröße sowie Farbgestaltung so gestaltet sein, dass die Entgeltinformation sowohl im Original als auch, wenn sie farbig oder nicht farbig kopiert oder ausgedruckt wird, gut lesbar ist;
- f) in deutscher Sprache abgefasst sein, oder in einer anderen Sprache, auf die sich Konsument und Zahlungsdienstleister geeinigt haben;
- g) die Entgelte in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums angeben, die der Konsument und Zahlungsdienstleister vereinbart haben;
- h) die standardisierten Begriffe der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten, wobei in der Liste angeführte Dienste, die vom Zahlungsdienstleister nicht angeboten werden, entsprechend zu kennzeichnen sind;
- i) eine Erläuterung enthalten, dass darin die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste angeführt sind und dass die vollständigen vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen zu sämtlichen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind;
- k) sachlich richtig und frei von irreführenden Inhalten sein.

3) Soweit einer oder mehrere der Dienste als Teil eines Dienstleistungspaketes für ein Zahlungskonto (Kontopakete) angeboten werden, muss die Entgeltinformation folgende Informationen enthalten:

- a) die Dienste, die in dem Paket enthalten sind;
- b) den Umfang, in dem diese Dienste in dem Paket enthalten sind;
- c) die Entgelte, die für das Paket zu zahlen sind;
- d) die zusätzlichen Entgelte, die für etwaige Dienste anfallen, die über den von den Entgelten für das Paket erfassten Umfang hinausgehen.

4) Der Zahlungsdienstleister hat dem Konsumenten ein Glossar zur Verfügung zu stellen, das zumindest die standardisierten Begriffe, die in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste festgelegt sind, und die entsprechenden Begriffsbestimmungen enthält. Das Glossar, einschliesslich etwaiger weiterer Begriffsbestimmungen, ist in klarer, eindeutiger und allgemein verständlicher Sprache abzufassen und darf nicht irreführend sein.

5) Der Zahlungsdienstleister hat die Entgeltinformation und das Glossar ausserdem

- a) einem Konsumenten auf Anfrage unentgeltlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auszuhändigen;
- b) in den für Konsumenten zugänglichen Geschäftsräumen zur Verfügung zu stellen;
- c) sofern verfügbar, in elektronischer Form auf seiner Website leicht zugänglich zu machen.

Art. 6

Zahlungskonten im Paket mit anderen Produkten oder Diensten

Ein Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungskonto als Teil eines Pakets in Kombination mit einem anderen Produkt oder einem anderen Dienst anbietet, der nicht Bestandteil der eigentlichen Zahlungskontodienstleistung ist, hat den Konsumenten darüber aufzuklären, ob es auch möglich ist, das Zahlungskonto separat zu erwerben. In diesem Fall sind auch Kosten und Entgelte, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, die separat erworben werden können, anzugeben.

Art. 7

Entgeltaufstellung

1) Der Zahlungsdienstleister hat dem Konsumenten mindestens einmal jährlich unentgeltlich eine Entgeltaufstellung zur Verfügung zu stellen. Soweit zutreffend hat er dabei die in der Liste nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 enthaltenen standardisierten Begriffe zu verwenden.

2) Die Entgeltaufstellung ist eine Aufstellung sämtlicher Entgelte, die für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste angefallen sind sowie gegebenenfalls der Zinsen nach Abs. 3 Bst. d und e.

3) Die Entgeltaufstellung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) das in Rechnung gestellte Einzelentgelt je Dienst und die Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste während des Bezugszeitraums;
- b) für den Fall, dass die Dienste in einem Paket zusammengefasst sind, das für das Gesamtpaket in Rechnung gestellte Entgelt, die Angabe, wie oft das Entgelt für das Gesamtpaket im Bezugszeitraum in Rechnung gestellt wurde, und das für jeden Dienst, der über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgeht, in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelte;
- c) den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum angefallenen Entgelte für jeden Dienst, jedes Dienstpaket und für Dienste, die über den im Entgelt für das Paket erfassten Umfang hinausgehen;
- d) gegebenenfalls den Sollzinssatz für das Zahlungskonto und den Gesamtbetrag der wegen einer Überziehung oder Überschreitung im Bezugszeitraum in Rechnung gestellten Zinsen;
- e) gegebenenfalls den Habenzinssatz für das Zahlungskonto und den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum aufgelaufenen Zinsen;

- f) den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag der Entgelte für sämtliche der im Bezugszeitraum geleisteten Dienste.

4) Die Entgeltaufstellung muss:

- a) dem Konsumenten über den mit ihm vereinbarten Kommunikationsweg zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des Konsumenten ist ihm die Entgeltaufstellung in Papierform zur Verfügung zu stellen;
- b) in dem Format präsentiert werden, das in den nach Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegt ist;
- c) am oberen Ende der ersten Seite neben der Überschrift „Entgeltaufstellung“ das gemeinsame Symbol enthalten, das in den nach Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegt ist, sodass das Dokument von anderen Unterlagen zu unterscheiden ist;
- d) auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht verständlich ist und Buchstaben in leserlicher Grösse verwenden;
- e) in deutscher Sprache oder in der Sprache abgefasst sein, die der Konsument und Zahlungsdienstleister vereinbart haben;
- f) die Entgelte in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums angeben, die der Konsument und Zahlungsdienstleister vereinbart haben;
- g) sachlich richtig und frei von irreführenden Inhalten sein.

Art. 8

Verwendung bankenspezifischer oder firmeneigener Bezeichnungen

1) In ihren Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen für Konsumenten haben Zahlungsdienstleister die in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste standardisierten Begriffe zu verwenden. Firmeneigene bzw. bankenspezifische Bezeichnungen für ihre Dienste können Zahlungsdienstleister dann in ihren Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen für Konsumenten verwenden, wenn diese den standardisierten Begriffen, denen sie gegebenenfalls entsprechen, eindeutig zuordenbar sind.

2) In der Entgeltinformation und in der Entgeltaufstellung können Zahlungsdienstleister firmeneigene bzw. bankenspezifische Produktbezeichnungen zusätzlich zu den in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten enthaltenen standardisierten Begriffen verwenden, wenn die bankenspezifischen Produktbezeichnungen eine untergeordnete Bezeichnung für diese Dienste darstellen.

III.**Vergleichswebsite**

Art. 9

Einrichtung einer Vergleichswebsite

1) Dem Liechtensteinischen Bankenverband obliegt der Betrieb einer öffentlich und kostenlos zugänglichen Website, die einen den Vorgaben des Art. 10 entsprechenden Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleis-

tern in Liechtenstein für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste berechnet werden.

2) Der Liechtensteinische Bankenverband untersteht bei dem Betrieb der Vergleichswebsite nach Abs. 1 der Aufsicht der FMA.

3) Die Struktur der Vergleichswebsite ist vor Aufnahme ihres Betriebes von der FMA zu bewilligen.

Art. 10

Anforderungen an die Vergleichswebsite

1) Die Vergleichswebsite muss:

- a) klare und objektive Kriterien verwenden, auf die sich der Vergleich stützt;
- b) eine leicht verständliche und eindeutige Sprache sowie gegebenenfalls die standardisierten Begriffe der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verwenden;
- c) korrekte und aktualisierte Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;
- d) in den Entgeltvergleich nach Art. 9 Abs. 1 eine breite Palette an Zahlungskontenangeboten einbeziehen, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt. Falls sie keine vollständige Marktübersicht bietet, muss der Konsument darauf unmissverständlich hingewiesen werden, bevor die Ergebnisse angezeigt werden;
- e) ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen über veröffentlichte Entgelte vorsehen;
- f) sicherstellen, dass die Zahlungsdienstleister bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden;

- g) offen legen, dass sie vom Liechtensteinischen Bankenverband betrieben wird;
- h) Entgelte von SEPA-Dienstleistungen vergleichen.

2) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an die Vergleichswebsite festlegen.

3) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. c übermitteln die Zahlungsdienstleister dem Liechtensteinischen Bankenverband Informationen über die Zahlungsentgelte, welche sie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste berechnen. Die Zahlungsdienstleister übermitteln diese Informationen rechtzeitig vor der ersten Inbetriebnahme der Vergleichswebsite sowie in der Folge bei jeder Änderung ihrer Entgelte.

IV.

Kontowechsel-Service

Art. 11

Bereitstellung eines Kontowechsel-Service

Der Zahlungsdienstleister hat einem Konsumenten, der bei einem in Liechtenstein ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnet oder Inhaber eines solchen Kontos ist, einen Kontowechsel-Service nach Art. 12 bis 16 zwischen Zahlungskonten, die in derselben Währung geführt werden, zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Informationen zum Kontowechsel-Service

1) Der Zahlungsdienstleister hat dem Konsumenten, bevor ihm dieser eine Ermächtigung erteilt, folgende Informationen über den Kontowechsel-Service zur Verfügung zu stellen:

- a) Aufgaben des übertragenden und des empfangenden Zahlungsdienstleisters bei jedem Schritt des Kontowechselverfahrens nach Art. 13 bis 16;
- b) Fristen für die Durchführung der jeweiligen Schritte;
- c) etwaige für das Kontowechselverfahren in Rechnung gestellte Entgelte;
- d) alle Informationen, die beim Konsumenten angefordert werden;
- e) Verfahren zur alternativen Streitbeilegung.

2) Der Zahlungsdienstleister hat die Informationen nach Abs. 1 ausserdem:

- a) in allen seinen für Konsumenten zugänglichen Geschäftsräumen unentgeltlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen;
- b) Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung zu stellen;
- c) in elektronischer Form auf seiner Website, sofern verfügbar, leicht zugänglich zu machen.

Art. 13

Ermächtigung des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaber

1) Der empfangende Zahlungsdienstleister hat den Kontowechsel auf Wunsch des Konsumenten einzuleiten, sobald er dazu die Ermächtigung des Kon-

umenten erhalten hat. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen.

2) Die Ermächtigung muss in deutscher Sprache verfasst sein, es sei denn die beteiligten Zahlungsdienstleister und der Inhaber des betroffenen Zahlungskontos haben sich auf eine andere Sprache geeinigt.

3) Die Ermächtigung muss es dem Konsumenten ermöglichen,

- a) dem übertragenden Zahlungsdienstleister gezielt für die Wahrnehmung jeder der in Art. 15 genannten Aufgaben und dem empfangenden Zahlungsdienstleister gezielt für die Wahrnehmung jeder der in Art. 16 genannten Aufgaben gesondert seine ausdrückliche Einwilligung zu geben;
- b) die eingehenden Überweisungen, die Daueraufträge und die Lastschriftmandate zu bestimmen, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sollen;
- c) das Datum anzugeben, ab dem Daueraufträge und Lastschriften von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister eröffneten oder geführten Zahlungskonto auszuführen sind; dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Tag liegen, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister die Unterlagen erhalten hat, die nach Art. 15 vom übertragenden Zahlungsdienstleister weitergegeben wurden.

4) Die Regierung kann das Nähere zur Ermächtigung der Kontoinhaber mit Verordnung regeln.

Art. 14

Einleitung des Kontowechsels

Sofern die Ermächtigung des Konsumenten dies vorsieht, hat der empfangende Zahlungsdienstleister den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der vollständig und korrekt ausgefüllten Ermächtigung aufzufordern:

- a) dem empfangenden Zahlungsdienstleister und – wenn vom Konsumenten ausdrücklich gewünscht – dem Konsumenten eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln;
- b) dem empfangenden Zahlungsdienstleister und – wenn vom Konsumenten ausdrücklich gewünscht – dem Konsumenten die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Konsumenten in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln;
- c) mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Konsumenten vorsieht;
- d) Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren;
- e) zu dem vom Konsumenten angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen;

- f) zu dem vom Konsumenten angegebenen Datum das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schliessen.

Art. 15

Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

1) Sofern die Ermächtigung des Konsumenten das vorsieht und alle hierfür erforderlichen Informationen enthält, hat der übertragende Zahlungsdienstleister nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Zahlungsdienstleisters folgende Schritte zu setzen:

- a) er schickt innerhalb von fünf Geschäftstagen die Angaben nach Art. 14 Bst. a und b an den empfangenden Zahlungsdienstleister ab;
- b) er akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr, wenn er nicht einen Mechanismus für eine automatische Umleitung von eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das vom Konsumenten beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto vorsieht;
- c) er storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum;
- d) er überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto;
- e) er schliesst unbeschadet einer allenfalls im Vertrag nach Art. 58 Abs. 1 ZDG vereinbarten Kündigungsfrist das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern der Konsument keine ausstehenden

Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr hat und die Schritte nach den Bst. a, b und d dieses Abs. vollzogen worden sind.

2) Kann das Zahlungskonto des Konsumenten aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum geschlossen werden, hat der übertragende Zahlungsdienstleister den Konsumenten davon umgehend zu verständigen.

3) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf Zahlungsinstrumente nicht vor dem in der Ermächtigung des Konsumenten angegebenen Datum sperren. Ein allenfalls bestehendes Recht des Zahlungsdienstleisters, ein Zahlungsinstrument nach Art. 66 Abs. 2 ZDG zu sperren, bleibt hiervon unberührt.

Art. 16

Pflichten des empfangenden Zahlungsdienstleisters

1) Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Zahlungsdienstleister angeforderten Angaben nach Art. 14 Bst. a bis f hat der empfangende Zahlungsdienstleister, sofern die Ermächtigung das vorsieht und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Zahlungsdienstleister oder vom Konsumenten übermittelten Angaben das dem empfangenden Zahlungsdienstleister erlauben, folgende Schritte zu setzen:

- a) er richtet die vom Konsumenten gewünschten Daueraufträge ein und führt diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus;
- b) er trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum;

- c) er informiert den Konsumenten gegebenenfalls über sein nach Art. 5 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 bestehendes Recht, dem Zahlungsdienstleister den Auftrag zu erteilen:
 - aa) Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen;
 - bb) falls das Mandat nach dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen;
 - cc) sämtliche Lastschriften auf das Zahlungskonto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren;
- d) er teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Konsumenten tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Konsumenten beim empfangenden Zahlungsdienstleister mit und übermittelt ihnen eine Kopie der Ermächtigung des Konsumenten;
- e) er teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Konsumenten abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Konsumenten beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abgebucht sind, mit und übermittelt ihnen eine Kopie der Ermächtigung des Konsumenten.

2) Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen, die er zur Unterrichtung der Zahler oder Zahlungsempfänger nach Abs. 1 Bst. d und e benötigt, fordert er den Konsumenten oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen. Die in Abs. 1 vorgesehene Frist von fünf Geschäftstagen beginnt diesbezüglich erst zu laufen, wenn der empfangende Zahlungsdienstleister alle nötigen Angaben erhalten hat.

3) Entscheidet sich der Konsument dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen nach Abs. 1 Bst. d und e persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden Zahlungsdienstleister nach Art. 13 seine diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, stellt der empfangende Zahlungsdienstleister ihm innerhalb der Frist nach Abs. 1 Musterschreiben zur Verfügung, welche die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

Art. 17

Erleichterung der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

1) Der Zahlungsdienstleister hat einen Konsumenten, der bei ihm ein Zahlungskonto unterhält und der bei einem in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen will, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung in folgender Weise zu unterstützen:

- a) er stellt dem Konsumenten unentgeltlich ein Verzeichnis zur Verfügung, das alle laufenden Daueraufträge und, sofern verfügbar, vom Kontoinhaber oder Zahler veranlassten Lastschriftmandate sowie die verfügbaren Informationen über alle wiederkehrend eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Konsumentens in den vorangegangenen 13 Monaten enthalten muss;

- b) er überweist jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto des Konsumenten auf das bei dem neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto, vorausgesetzt die Aufforderung enthält vollständige Angaben, welche die Identifizierung des neuen Zahlungsdienstleisters und des Zahlungskontos des Konsumenten ermöglichen;
- c) er schliesst das Zahlungskonto des Konsumenten.

2) Sofern der Konsument auf diesem Zahlungskonto keine ausstehenden Verpflichtungen mehr hat, hat der Zahlungsdienstleister die Schritte nach Abs. 1 Bst. a bis c zu dem vom Konsumenten genannten Datum zu vollziehen, das mindestens sechs Geschäftstage nach dem Eingang des Konsumentenwunsches beim Zahlungsdienstleister liegen muss, wenn die Parteien nicht eine kürzere Frist vereinbart haben. Kann das Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden, hat der Zahlungsdienstleister den Konsumenten davon umgehend zu verständigen.

3) Abs. 2 lässt eine allfällige entsprechend Art. 58 Abs. 1 ZDG vereinbarte Kündigungsfrist unberührt, die der Konsument bei einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags einzuhalten hat.

4) Das einem Konsumenten durch einen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister in Analogie zu Abs. 1 Bst. a zur Verfügung gestellte Verzeichnis verpflichtet den neuen Zahlungsdienstleister nicht, Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt.

Art. 18

Entgelte für den Kontowechsel-Service

1) Der übertragende und der empfangende Zahlungsdienstleister haben dem Konsumenten unentgeltlich Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu gewähren, die bei ihnen zu bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften vorhanden sind.

2) Der übertragende Zahlungsdienstleister hat die vom empfangenden Zahlungsdienstleister angeforderten Informationen nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a zu übermitteln, ohne von diesem oder vom Konsumenten ein Entgelt dafür zu verlangen.

3) Für alle anderen Dienste, die der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nach den Bestimmungen dieses Teils IV. bei einem Kontowechsel zu erbringen haben, dürfen sie dem Konsumenten nur dann Entgelte verrechnen, wenn sie angemessen und an den tatsächlichen Kosten des betreffenden Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sind.

4) Die Bestimmungen des Zahlungsdienstgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Art. 19

Haftung; Vorbehalt spezialgesetzlicher Verpflichtungen

1) Der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister haften dem Konsumenten aus einer Verletzung der ihnen aus Teil IV. erwachsenden Pflichten nach den Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts.

2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten vorbehaltlich allfälliger Pflichten und Informationsverbote, welche sich für die Zahlungsdienstleister aus sonstigen Vorschriften oder aus gerichtlichen Anordnungen ergeben.

V.

Zugang zu Zahlungskonten

Art. 20

Nichtdiskriminierung

Ein Konsument mit rechtmässigem Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum, der ein Zahlungskonto oder den Zugang zu einem solchen Konto in Liechtenstein beantragt, darf von der Bank nicht diskriminiert werden.

Art. 21

Recht auf Zugang zu einem Basiskonto

1) Konsumenten mit rechtmässigem Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum haben das Recht, ein Basiskonto (Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen) bei Banken nach Art. 2 Abs. 3 zu eröffnen und zu nutzen, sofern sie daran ein echtes Interesse nachweisen können. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnort des Konsumenten.

2) Dieses Recht steht auch einem Konsumenten ohne festen Wohnsitz, Flüchtlingen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. a Asylgesetz, Schutzbedürftigen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. c Asylgesetz, Asylsuchenden im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. f Asylgesetz sowie Konsumenten ohne Aufenthaltsrecht zu, die aus rechtli-

chen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Art. 2. Abs. 1 Bst. e Asylgesetz).

3) Sofern ein Ablehnungsgrund nach Art. 22 vorliegt, besteht kein echtes Interesse an der Eröffnung und Nutzung eines Basiskontos.

4) Eine Bank nach Art. 2 Abs. 3 darf den Antrag eines nach Abs. 1 oder 2 berechtigten Konsumenten auf Eröffnung eines Basiskontos nur dann ablehnen, wenn einer der in Art. 22 Abs. 1 angeführten Gründe vorliegt.

5) Die Bank hat das Basiskonto unverzüglich und spätestens zehn Geschäftstage nach Eingang eines vollständigen Antrags eines Konsumenten zu eröffnen oder den Antrag abzulehnen.

6) Die Bestimmungen dieses Teils berühren nicht die Pflichten der Bank nach dem Sorgfaltspflichtgesetz und nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen sowie zu dessen Durchsetzung erlassener Massnahmen.

Art. 22

Ablehnungsgründe

- 1) Die Bank kann den Antrag auf ein Basiskonto ablehnen, wenn
- a) der Konsument kein echtes Interesse nach Art. 21 Abs. 1 nachweisen kann;
 - b) der Konsument bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Liechtenstein ansässigen Zahlungsdienstleister ist und er dadurch die in Art. 23 Abs. 1 genannten Dienste nutzen kann, es sei denn, der Konsument belegt, dass er von der Schliessung dieses Kontos benachrichtigt wurde;

- c) gegen den Konsumenten wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil der Bank, deren Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden der Bank ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Urteil ergangen und die Strafe noch nicht getilgt ist;
- d) die Eröffnung des Kontos zu einer Verletzung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen sowie zu dessen Durchsetzung erlassener Massnahmen führen würde; oder
- e) der Konsument Inhaber eines Zahlungskontos bei der Bank war und die Bank den Rahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos innerhalb des letzten Jahres vor Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Basiskontos nach Art. 25 berechtigt gekündigt hat.

2) Die Bank darf vor der Eröffnung eines Basiskontos nachprüfen, ob der Konsument bereits Inhaber eines Zahlungskontos einer in Liechtenstein ansässigen Bank oder bei einem Zahlungsdienstleister ist, das dem Konsumenten die Nutzung der in Art. 23 Abs. 1 genannten Dienste ermöglicht. Zu diesem Zweck darf die Bank verlangen, dass der Konsument

- a) eine eidesstattliche Erklärung unterschreibt, nicht Inhaber eines solchen Kontos zu sein; oder
- b) der Bank schriftlich die Ermächtigung erteilt, bei den anderen Banken in Liechtenstein das Bestehen eines Zahlungskontos auf seinen Namen abzufragen

Weigert sich der Konsument, eine solche Erklärung oder Ermächtigung zu unterschreiben, kann die Bank seinen Antrag auf ein Basiskonto ablehnen.

3) Lehnt die Bank den Antrag des Konsumenten auf ein Basiskonto ab, hat sie den Konsumenten unmittelbar schriftlich und unentgeltlich über Folgendes zu informieren:

- a) über die Ablehnung und deren genaue Gründe, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder spezialgesetzlich vorgesehenen Pflichten und Informationsverboten zuwiderlaufen;
- b) seine Rechte nach Art. 32 bei der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle oder mittels Klage beim Landesgericht nach Art. 31 geltend zu machen, wobei dem Konsumenten jeweils deren Kontaktdaten mitzuteilen sind.

Art. 23

Merkmale eines Basiskontos

1) Ein Basiskonto ist für Einzelpersonen als Kontoinhaber zumindest in Franken anzubieten und hat folgende Dienste zu umfassen:

- a) alle zur Eröffnung, Führung und Schliessung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- b) Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto ermöglichen;
- c) Dienste, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Barabhebungen von einem Zahlungskonto an einem Schalter sowie während und ausserhalb der Öffnungszeiten der Bank an Geldautomaten ermöglichen; sowie
- d) die Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums:
 - aa) Lastschriften;

- bb) Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschliesslich Online-Zahlungen;
- cc) Überweisungen einschliesslich Daueraufträgen an, soweit vorhanden, Terminals und Schaltern oder über das Online-System der Bank.

2) Die in Abs. 1 genannten Dienste müssen

- a) von der Bank in dem Umfang angeboten werden, indem sie diese bereits für Konsumenten anbietet, die Inhaber anderer Zahlungskonten als eines Basiskontos sind; und
- b) vom Konsumenten für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen genutzt werden können.

Eine Überziehungsmöglichkeit muss für Basiskonten jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden.

3) Ausgenommen für Zahlungsvorgänge mit einer Kreditkarte, sofern eine solche vereinbart worden ist, darf die Bank unabhängig von der Zahl der über das Basiskonto ausgeführten Vorgänge kein höheres als das nach Art. 24 zulässige Entgelt in Rechnung stellen.

4) Der Konsument muss Zahlungsvorgänge über sein Basiskonto sowohl in den Geschäftsräumen der Bank als auch über das Online-System abwickeln und in Auftrag geben können, sofern bei der Bank beide Möglichkeiten verfügbar sind.

5) Die Bank darf ein Basiskonto nicht zu Bedingungen führen, die für den Konsumenten diskriminierend gegenüber Konsumenten sind, die keine Inhaber von Basiskonten sind.

6) Der Zugang zu einem Basiskonto darf von der Bank nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste oder von Geschäftsanteilen abhängig gemacht werden, wenn dies nicht von allen Kunden der Bank verlangt wird.

Art. 24

Entgelte

1) Bei einem Basiskonto hat das Entgelt, das mit dem Konsumenten für die in Art. 23 Abs. 1 angeführten Dienste vereinbart wird, angemessen zu sein.

2) Auch Entgelte, welche die Bank dem Konsumenten aufgrund der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag in Rechnung stellt, müssen angemessen sein.

3) Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind insbesondere das Einkommensniveau in Liechtenstein und die durchschnittlichen Entgelte zu berücksichtigen, die von Banken in Liechtenstein für Dienste im Zusammenhang mit Zahlungskonten verlangt werden.

Art. 25

Rahmenverträge und Kündigung

1) Rahmenverträge über ein Basiskonto unterliegen den Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes, sofern in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes vorgesehen ist.

2) Die Bank darf einen Rahmenvertrag über ein Basiskonto nur dann einseitig kündigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der Konsument hat das Basiskonto vorsätzlich für nicht rechtmässige Zwecke genutzt;
- b) die Aufrechterhaltung des Rahmenvertrags über das Basiskonto würde zu einer Verletzung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen sowie zu dessen Durchsetzung erlassener Massnahmen führen;
- c) über das Basiskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
- d) der Konsument hat unrichtige Angaben gemacht, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
- e) der Konsument hat im Europäischen Wirtschaftsraum keinen rechtmässigen Aufenthalt mehr;
- f) der Konsument hat in der Folge bei einer in Liechtenstein ansässigen Bank ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in Art. 23 Abs. 1 genannten Dienste ermöglicht;
- g) der Konsument hat eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil der Bank oder einer ihrer Mitarbeiter oder eines ihrer Kunden begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen der Bank schwerwiegend verletzt und deshalb kann der kontoführenden Bank unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden;
- h) der Konsument hat das Basiskonto wiederholt für die Zwecke unternehmerischer oder gewerblicher Tätigkeit genutzt;

- i) der Konsument hat eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags abgelehnt, die die kontoführende Bank allen Inhabern von bei ihr geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat;
- k) der Konsument ist mit der Zahlung des für das Basiskonto geschuldeten Entgelts trotz wiederholter Zahlungsaufforderung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Verzug, wobei der Saldo auf dem Basiskonto zur Begleichung nicht ausreicht, und es ist davon auszugehen, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Entgelte fällig werden, deren Begleichung nicht gesichert ist.

Zur Überprüfung der Voraussetzung nach Bst. e darf die Bank den Konsumenten auffordern, binnen drei Monaten den Nachweis darüber zu erbringen, dass er sich nach wie vor rechtmässig im Europäischen Wirtschaftsraum aufhält, und andernfalls das Basiskonto kündigen.

3) Im Fall einer Kündigung aus den in Abs. 2 Bst. c und e bis k genannten Gründen muss die Bank den Konsumenten mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder spezialgesetzlich vorgesehenen Pflichten und Informationsverboten zuwiderlaufen. Kündigt die Bank den Vertrag nach Abs. 2 Bst. a, b oder d, ist die Kündigung sofort wirksam.

4) Die Bank hat den Konsumenten im Kündigungsschreiben über die Möglichkeit zu informieren, seine Rechte nach Art. 32 bei der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle oder mittels Klage beim Landesgericht nach Art. 31 geltend zu machen, wobei dem Konsumenten jeweils deren Kontaktdaten mitzuteilen sind.

Art. 26

Allgemeine Informationen und Unterstützungsleistungen

1) Die Bank hat einem Konsumenten auf Anfrage jederzeit unentgeltlich Informationen zu den Merkmalen, Entgelten und Nutzungsbedingungen der von ihr angebotenen Basiskonten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

2) In den Informationen ist deutlich zu machen, dass der Zugang zu einem Basiskonto nicht an den verpflichtenden Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden ist.

VI.

Aufsicht, Verfahren, Rechtsmittel und Streitbeilegung

Art. 27

Organisation und Durchführung

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die FMA;
- b) die FMA-Beschwerdekommision;
- c) das Landgericht;
- d) die Schlichtungsstelle.

Art. 28

Aufgaben und Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht den Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- c) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der Betroffene gegen diese widersetzt;
- d) Richtlinien und Empfehlungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verwaltungsvorschriften erlassen;
- e) in dringenden Fällen sämtliche notwendigen Vorkehrungen, Massnahmen und Anordnungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung treffen.

3) Die durch ihr Fehlverhalten anfallenden Kosten tragen die Betroffenen nach Massgabe von Art. 26 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

4) Erhält die FMA von Verletzungen des Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so trifft sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

5) Gehen bei der FMA Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ein, für welche sie nicht zuständig ist, macht sie diese Personen gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts vor Gericht zu klagen auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle (Art. 32) aufmerksam.

Art. 29

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 30

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen.

2) Die FMA kann zu diesem Zweck unter sinngemässer Anwendung von Art. 30h des Bankengesetzes Informationen austauschen und bei Ermittlungen und Überwachungen mitwirken.

3) Die FMA kann ihrerseits unter sinngemässer Anwendung von Art. 30h des Bankengesetzes die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates um Zusammenarbeit bei einer Überwachung oder einer Ermittlung sowie den Austausch von Informationen ersuchen.

4) Beabsichtigen die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates, in Liechtenstein Inspektionen vor Ort durchzuführen, so richtet sich das Verfahren nach Art. 30i des Bankengesetzes.

5) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überwachung oder auf Austausch von Informationen nur ablehnen, wenn:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort, die Überwachung oder der Austausch der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigen könnte;
- b) auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder
- c) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

6) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

7) Wenn die FMA Informationen mit zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates austauscht, kann sie bei der Übermittlung der Informatio-

nen darauf hinweisen, dass diese nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden dürfen. In diesem Fall dürfen die Informationen nur für die Zwecke, für die die Zustimmung erteilt wurde, ausgetauscht werden.

8) Die von einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates erhaltenen Informationen darf die FMA an die in Art. 27 genannten Stellen weiterleiten. An andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen darf sie die Informationen nur unter sinngemässer Anwendung von Art. 30h Abs. 2 des Bankengesetzes weitergeben.

9) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 31

Klage bei Gericht

1) Der Konsument kann Klage beim Landgericht erheben wegen behaupteter Verstösse, dahingehend, dass

- a) der Antrag eines Konsumenten auf ein Basiskonto von einer Bank nach Art. 2 Abs. 3 entgegen der gesetzlichen Vorgaben des Teils V. abgelehnt oder nicht fristgemäss behandelt wurde; oder
- b) der Rahmenvertrag über ein Basiskonto von der Bank einseitig entgegen der gesetzlichen Vorgaben des Teils V. gekündigt wurde.

2) Das Landgericht macht den Kläger so früh wie möglich auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle aufmerksam.

3) Im Übrigen gelten für das zivilrechtliche Verfahren die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen.

Art. 32

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Zahlungsdienstleistern und Konsumenten bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Die Schlichtungsstelle dient auch als Anlaufstelle für Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutenmässig dem Konsumentenschutz oder anderen Zahlungsdienste betreffenden Themen widmen.

4) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten arbeitet die Schlichtungsstelle mit Schlichtungsstellen anderer betroffener EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammen.

6) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

Art. 33

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen

bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen einen Zahlungsdienstleister durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie nach diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

5) Der FMA ist es unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts erlaubt, vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat, an andere zuständige Behörden von EWR-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

VII.**Strafbestimmungen**

Art. 34

Übertretungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) einer von der FMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung oder Anordnung keine Folge leistet;
- b) entgegen Art. 21 einen Basiskontovertrag nicht abschliesst;
- c) entgegen Art. 23 Abs. 6 den Zugang zu einem Basiskonto vom Erwerb zusätzlicher Dienste oder von Geschäftsanteilen abhängig macht;
- d) entgegen Art. 25 einen Rahmenvertrag über ein Basiskonto kündigt, ohne dass einer der Kündigungsgründe vorliegt.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wer vorsätzlich:

- a) entgegen Art. 11 einen Kontowechsel-Service nicht gewährt;
- b) entgegen Art. 14 die Einleitung des Kontowechsels nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst;
- c) entgegen Art. 15 oder 17 seinen Pflichten als übertragender Zahlungsdienstleister nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Saldo nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d oder Art. 17 Abs. 1 Bst. b nicht vollständig überweist;
- d) entgegen Art. 16 seinen Pflichten als empfangender Zahlungsdienstleister nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

- e) entgegen Art. 18 Abs. 1 und 2 für den Zugang zu den personenbezogenen Daten des Konsumenten oder für die Übermittlung der angeforderten Informationen ein Entgelt verlangt;
- f) entgegen Art. 23 Abs. 2 den Umfang der Dienste im Rahmen eines Basiskontos beschränkt.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft wer vorsätzlich:

- a) entgegen Art. 5 oder 6 die Entgeltinformation nicht rechtzeitig, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt;
- b) entgegen Art. 7 die Entgeltaufstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unentgeltlich gewährt;
- c) entgegen Art. 8 in seinen Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen nicht die in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste standardisierten Begriffe oder diesen eindeutig zuzuordnende Bezeichnungen verwendet;
- d) entgegen Art. 12 Informationen zum Kontowechsel-Service nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt;
- e) entgegen Art. 26 Informationen zu den Merkmalen, Entgelten und Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten nicht oder nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 35

Bekanntmachung von Sanktionen und Bindungswirkung von Schuldsprüchen

1) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen auf Kosten des Betroffenen bekannt machen, sofern die Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und verhältnismässig ist.

2) Ein Schuldspruch nach diesem Gesetz ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

VIII.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Übergangsbestimmung

Art. 6 ist auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und Zahlungsdienstleistungen, die vor diesem Zeitpunkt angeboten wurden, nicht anzuwenden.

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

5.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. ...

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

...) Gesetz über die Zahlungskonten (Zahlungskontengesetz; ZKG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zahlungskontengesetz vom ... in Kraft.